

## BGE 44 I 216

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_44\\_I\\_216](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_I_216)

FR: ATF 44 I 216

IT: DTF 44 I 216

### Volltext

216 Strtttr.echt; dern, wie ~ie. tatsächlich vorgegangen sind, auf dem in- ländischen Markt weiterverkaufen wollten, Wenn auch im Bewusstsein, dass die umgesetzte Ware, sei es schon von ihrem Käufer, sei es erst von einem späteren Er- werber, ausgeführt werden würde. Diese Transaktionen der Kassationskläger gehören also dem Inlandsmarkt an, und soweit das Ausfuhrmoment dabei eine Rolle spielte, geschah es als preissteigendes Moment auf d l m I n l a n d s m a r k t e. Der höhere Preis, den die Kassa- tionskläger erzielten und zu erzielen beabsichtigten, beruhte aut einer Preissteigerung der Ware im Inland. Sie spekulierten somit, wenn auch unter Berücksich- tigungdes Ausfuhrmomentes, auf die i n l ä n d i s c h e M, a, r k t l a g e, speziell auf dieLage des Exportmarktes, der, im Sinne der erwähnten Unterscheidung, zusammen mit dem Konsummarkt und in Wechselwirkung zu ihm den Inlandsmarkt bildet. Mit dieser näheren Präzisierung ist, auch was den Handel in der Exportrichtung betrifft, an dem i. S. Lieblich (a. a. O., S. 136) eingenommenen Standpunkte festzuhalten. Auch das in Rede stehende Tatbestandsmerkmal trifft daher vorliegend zu. c) (Feststellung des dolus der Kassationskläger) 4. - (Uebertretung de.s Art. 4 BRBvom 27. November 1915) Demnach erkennl der Kassationshof: Die Kassationsbeschwerden. werden abgewiesen. 32. Urteil des Xassationshofs vom 3. Dezember 1918 i. S. Piranian gegen Staatsanwa.ltschaft Zürich. Art. 1 l i t t. a B H. V bell'. Kriegswucher vom 10. August 191-1 : Begriff und Bestimmung des Gewinns, « der den üblichen Geschäftsgewinn übersteigt )}. A. - Mit Urteil vom 29. August 1918 hat das Obergericht des Kantons Zürich (111. Kammer) in Bestätigung des Entscheides der ersten Instanz die heutigen Kassa- tionsklägel' Badwagan Und Martiros Piranian, welche nnter der Firma Gebrüder Pirahian in Thalwil, wo sie Kriegsverordnullgen über die. I,tlpensmitte!ycrsorgung. N° a2. 217 eingebürgert " sind,eill Kolouialwarengeschäh mit ursprüngJieh' Mittel- und namentlich Kleinhandel be- treiben, der Uehrtretung von Art. 11itt. ader Bundesra tR- "?erordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und unentbehrlicllen Bedarfsgegell- ständen (Verbot des Forderns VOll Preisen für. solche ~enstände. «die gegenüber dem Ankaufspreiseincll Gewinn ergeben würden, der den üblichen Geschäfts- gewinn übersteigh), sowie von Art. 1 .li. t. c des zugehöri- gen Bundesratsbeschlusses vom 18. ApIil1916 (Verbot des Aufkaufens solcher Gegenstände, «um sie, wenn auch nur vorübergehend, ihrer bestimmungsgemässen Ver- wendung zu entziehen und aus einer Preissteigerung geschäftlichen Gewinn zu ziehen ») schuldig erklärt und verurteilt : Badwagan Piranian zu 14 Tagen Gefängnis ulHl 4000 Fr. Geldbusse, Martil'OS Piranian zu 8 Tagen Gefängnis und 2000 FI-. Ge)dbusse, heide Geldbussen für den Fall der Unerhältlichkeit binnen 3 Monaten umgewandelt in je ein Jahr Gefängnis. Das Vergehen nach Art. 1 litt. a BRV vom 10. August 1914 wurde erblickt in 7 Grossumsätzen in Kafiee (je über 1000 kg, zusammen 27,251 kg) aus der Zeit vom März und April 1916 mit Bruttogewinnen von 7,2% bjs 13,3%, sowie in 2 Umsätzen in Sacharin (je 5 kg) vom Februar 1916 mit einem Bruttogewinn von 50%. und das Vergehen nach Art.

1 litt. c BRB vom 18. April 1916 in 9 Grossgeschäften in Kaffee (je über 1000 kg, zusammen 84,655 kg) aus der Zeit VOLL Ende April bis Anfangs Juli 1916. B. - Gegen dieses Urteil haben die Gebrüder Piranian gemeinsam die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, dieses wolle das Urteil aufheben und sie von Schuld und Strafe freisprechen. C. - Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich hat die Beschwerdeantwort nicht erstattet. 218 Strafsachen. Der Kassationshof zieht in Erwägung: 1. - (Vergl. Erw. I. S. Bloch : oben S. 20 ff.) 2. - Mit Bezug auf Art. 1 litt. a BRV vom 10. August 1914 machen die Kassationskläger in erster Linie geltend, dass danach jedenfalls der Marktpreis gefordert werden dürfe, dass aber vorliegend bei keinem Geschäft behauptet worden sei, sie hätten den Marktpreis überschritten. Dieser Einwand geht fehl. Die fragliche Bestimmung stellt nicht auf einen abstrakten Massstab, wie den Marktpreis, sondern ausdrücklich auf das konkrete Verhältnis zwischen dem Ankaufs- und dem geforderten Verkaufspreis der gehandelten Ware ab : daraus darf sich kein den (üblichen Geschäftsge-)inn übersteigernder Gewinn ergeben. Diese Fassung schliesst die Annahme schlechtdings aus, dass der Verkaufspreis, und damit der « übliche » Geschäftsgewinn, nur am Marktpreis seine Schranke habe. Würde es sich bloss um dessen Einhaltung handeln, so hätte die Bestimmung einfach dahin zu lauten, es dürfe nicht über den Marktpreis verkauft werden. Gegen jene Annahme spricht zudem auch der Zweck der Bestimmung: die Ausnutzung der Kriegskonjunktur zur Erlangung übermässiger Handelsgewinne, die das durch die jeweiligen Verhältnisse des betreffenden Handelszweiges gebotene und -deshalb (übliche) Mass übersteigen, zu verhindern und dadurch Preistreihereien d. h. sachlich nicht gerechtfertigten Preissteigerungen entgegenzuwirken. Denn diesem Zwecke läuft auch ein übermässiger Gewinn, der bei besonders günstigem Ankauf mit dem Verkauf zum damaligen Marktpreis erzielt werden kann, zuwider, da ja der Marktpreis selbst (durch die Preise der einzelnen Geschäftsabschlüsse) bestimmt wird und daher jeder Einzelpreis, der an sich höher als dem üblichen Geschäftsgewinn zu hoch ist, zu einer ungerechtfertigten Steigerung des Marktpreises beiträgt. Dass die Bestimmung tatsächlich nicht den Marktpreis als massgebenden Faktor im Auge hat, lässt sich endlich auch aus ihrem Zusammenhange, nämlich daraus schliessen, dass die Bestimmungen über die Lebensmittelversorgung, N<sup>o</sup> 32. 219, dass sie im BRB vom 18. April 1916 unverändert beibehalten worden ist, während die darin neu aufgenommene litt. d. über das Verbot des Ankaufs zu übermässigen Preisen ausdrücklich den Marktpreis zugrunde legt. (Vergl. über die entsprechende Auslegung der deutschen Bundesratsverordnung gegen übermässige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 durch das Reichsgericht: dessen Entscheidungen in Strafsachen 50 S. 226 f, und zustimmend: Deutsche Jur. Ztg., 1917, S. 95-96 und 11655-56, sowie über die diese Auslegung billigende neue Bundesratsverordnung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918: LOBE in der Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht, 1918, S. 593-94). Uebrigens lässt sich an Hand des vom kantonalen Richter eingeholten Gutachtens Landolt-Cotti feststellen, dass die Kassationskläger wenigstens bei den hier hauptsächlich in Betracht fallenden Kaffeegeschäften die Marktpreise überschritten haben. Denn nach den an sich unbestritten gebliebenen Angaben dieses Gutachtens bewegten sich die Engrospreise für solches Kaffee, auf welche abzustellen ist, weil für den inländischen Konsum bestimmte Klauselware in Frage steht, in den Monaten März und April 1916 von 176 Fr. bis 192 Fr. per 100 kg; die inkriminierten Verkäufe der Kassationskläger dagegen sind zu 2 Fr. 09 Cts. bis 2 Fr. 21 Cts. per kg abgeschlossen worden. 3. - Im weitern bemängeln die Kassationskläger die kantonale Feststellung des üblichen Geschäftsgewinns - Ilen das

Obergericht auf höchstens 6 bis 6,5% bestimmt hat -, indem sie ausführen, man dürfe dabei nicht den Gewinn eines frugierten ( { NormalkaufmanllS) « kon- struieren ), sondern müsse die wirklichen Verhältnisse des inkriminierten Geschäftsbetriebes in Betracht ziehen und auf den aus der Gesamtheit dieses Betriebes sich er- gehenden Nettogewinn abstellen, der vorliegend nut" . .),1% betrage und demnach nicht übermässig sei. Allein schon nach dem \Vortlaut der Verordnungs- bestimmung ist unzweifelhaft das einzelne Gesdläft, 220 Strafrecht. nicht der ·Geschäftsbetrieb im allgemeinen od~r~twa ein Komplex gleichartiger Geschäfte. ins Auge zu fassen, da ,die Vergleichungvon Ankaufs- und Verkaufspreis doch nur mit Bezug auf einzel)e Ges~häfte mögJic!l. ist (wobei essieh bloss fragen kann, was jedoch hier nicllt entschie- den zu wenlen braucht. ·ob nicht ein Warenumsatz, bei dem ein einziger Ankauf mehrerellselbständigen Teil- verkäufen gegenübersteht oder umgekehrt, als Geschäfts- einheit, mit dem Durchschnittspreis der mehreren Teil- geschäfte,zu gelten hat)! Und auch der Zweck der Bestimmung spricht hiefür; dcnn sie will ja nicht den Verdienst des Kaufmanns im allgemeinen beschränkell. sondern nur verhindern, dass im Handel mit Lebens- mitteln und anderen unentbehrlichen Bedarfsgegen- ständen unter Ausnutzung der Kriegskonjunktur über- mässige Gewinne gemacht und dadurch die Preise dieser Waren unangemessen gesteigert werden. Die Berück- sichtigung des einzelnen Geschäfts führt aber dazu, mit dem kantonalen Richter auf den Bruttogewinn abzustellell, der als solcher dann allerdings so zu bemessen ist, dass dabei den Geschäftskosten, und zwar eines Geschäfts- betriebes der konkreten Art, Rechnung getragen wird. In dieser Hinsicht ist jedoch der· vorliegende Entscheid nicht zu beanstanden. Das Obergericht stützt seine Feststellung des üblichen Geschäftsgewinns wesentlich auf die Angaben· des Sachverständigen Pfister, der, wh.~ es nicht aktenwidrig hervorhebt, die besonderen Umstände des Falles gewürdigt hat. Die Feststellung ist deshalb für den Kassationshof verbindlich, und daraus, iuVerbindung mit der unbestrittenen Tatsache, dass die Kassationskläger höhere Gewinne gemacht haben, ergibt sich der fragliche Straftatbestand.

4. - (Anwendung des Art. 1 litt. c BRB vom 18. April 1916) Demnach erkennt der Kassationshol : Die Kassa:tionsbeschwerde wird abgewiesen. STAATSRECHT - DROIT PUBLIC V. GERICHTSSTAND FOR 37. Urteil vom 17. Dezember 1918 i. S. Meyer gegen Bratscher. Gerichtsstand für Klagen wegen Ehrverletzung durch die Presse. Begriftl des Herausgabeortes. A. - Der Rekursbeklagte liess in Bülach ein Flugblatt drucken, worin der Rekurrent von ihm angegriffen wird, und sandte den grössten Teil der Exemplare von seinem Wohnort Zofingen aus in einem verschlossenen Paket nach Aarau, wo sie an der Generalversammlung des aargauischen Jagdschutzvereins, die am 26. März 1916 stattfand, verteilt wurden. Infolgedessen erhob der Re- kurrent gegen ihn eine Ehrverletzungsklage, und zwar zuerst vor dem Bezirksgericht Aarau und so dann vor demjenigen von Zofingen ... Das Bezirksgericht Zofingen erkannte am 4. Mai 1918 ... , dass auf dieKlage wegen örtlicher Unzuständigkeit nicht einzutreten sei... Ueber dieses Urteil beschwerte sich der Rekurrent ... beim Obergericht... Durch Urteil vom 20. September 1918 wies das Ober- gericht die Beschwerde ab ... In tatsächlicher Beziehung stellte das Obergericht fest, dass W. Lüthy vor der Versammlung des Jagdschutz- vereins einzelne Exemplare des Flugblattes vom Rekurs- beklagten in Zofingen erhalten habe, dass davon zwar AS.u J - 1918 15